

Landesrektorenkonferenz Sachsen

**Fünfte Verordnung des Sächsischen
Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und
Tourismus zur Änderung der Sächsischen
Studienplatzvergabeverordnung**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

7. Juni 2023

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat nachfolgende Anmerkungen zu o.g. Verordnung:

1. Artikel 1 Nr. 3 c) des Verordnungsentwurfes sollte wie folgt ergänzt werden:
„Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.“
2. Es wird darauf hingewiesen, dass auf den mit Artikel 1 Nr. 4 des Verordnungsentwurfes aufgehobenen § 6 Abs. 3 Satz 3 SächsStudPIVergabeVO in § 6 Abs. 5 Satz 1 SächsStudPIVergabeVO verwiesen wird. Dieser wäre somit ebenfalls noch entsprechend anzupassen.

Mit Blick auf künftige Anpassungen der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung wird angeregt, auch für die Vergabe von Studienplätzen im Örtlichen Vergabeverfahren eine Einschreibefrist, entsprechend der in § 22 Abs. 1 SächsStudPIVergabeVO für die Zentralen Vergabeverfahren enthaltenen Regelung, als Ausschlussfrist zu ergänzen. Im Fall der Teilnahme der Hochschule am Dialogorientierten Serviceverfahren hat sich in der Praxis hierfür eine Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe des Zulassungsbescheides in der Koordinierungsphase sowie eine Frist von 7 Tagen in der Phase des Koordinierten Nachrückens als angemessen erwiesen.

Vor dem Hintergrund mehrerer gerichtlicher Eilverfahren betreffend die Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren unter Nutzung des Dialogorientierten Serviceverfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung hat sich in der Praxis die Notwendigkeit der Aufnahme einer solchen Regelung gezeigt. Denn mangels Vorliegens einer gesetzlichen Frist für die Beantragung der Immatrikulation (einschließlich der Vorlage der hierfür notwendigen Unterlagen und Nachweise) nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheides waren auch verspätet eingereichte Unterlagen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber im Immatrikulationsverfahren noch zu berücksichtigen. Die Setzung einer solchen Frist seitens der Hochschulen im Zulassungsbescheid einschließlich des Hinweises, dass der Zulassungsbescheid bei Nichteinhaltung der Frist unwirksam wird, wurde seitens des Verwaltungsgerichtes als nicht ausreichend für eine Versagung der

Immatrikulation von Bewerberinnen und Bewerbern mit verspätet eingegangenen Unterlagen beurteilt.

Gerade in stark nachgefragten Studiengängen mit einer hohen Anzahl an Überbuchungen im Zulassungsverfahren und einem sehr dynamischen Annahmeverhalten ist es praktisch jedoch kaum umsetzbar, die ohnehin knappen Studienplätze über einen längeren Zeitraum mit dem Risiko vorzuhalten, dass die Bewerberinnen und Bewerber diese letztendlich doch nicht annehmen. Für eine rechtskonforme Ausgestaltung des Vergabeverfahrens sowohl unter Beachtung des Grundsatzes der Kapazitätserschöpfung, wie auch im Interesse aller Studienbewerberinnen/Studienbewerber wird es in diesen Fällen als unbedingt erforderlich angesehen, mithilfe klarer gesetzlicher Fristenregelungen eine entsprechende Rechts- und Planungssicherheit für die Hochschulen herbeizuführen.